

Satzung für das Jugendamt der Stadt Kerpen vom 18.04.2012

Aufgrund des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz v. 13.12.2011 (GV.NRW.S.685) in Verbindung mit § 69 ff. Abs. 1 SGB VIII in der Fassung der Bekanntmachung v. 14.12.2006 (BGBl.1 S.3134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2011 (BGBl.1 S.1306) hat der Rat der Stadt Kerpen am 13.03.2012 die folgende Satzung für das Jugendamt der Stadt Kerpen beschlossen:

§ 1 / Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 / Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des SGB VIII -Kinder- und Jugendhilfe- der dazu erlassenen Ausführungsgesetze, weiterer Rechtsvorschriften und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Kerpen zuständig.

§ 3 / Aufgaben des Jugendamtes

(1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollten bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.

(2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbstständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

§ 4 / Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.

(2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9. Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6.

Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem 1. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Kerpen.

(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- a) Der/die Bürgermeister/in oder eine von ihm/ihr bestellte Vertretung;
- b) der/die Leiter/in des Jugendamtes oder seine/ihre Vertretung;
- c) ein/e Richter/in des Familiengerichtes oder ein/e Jugendrichter/in, der/die von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichtes Köln bestellt wird;
- d) ein/e Vertreter/in des Verwaltungsträgers der Dt. Arbeitslosenversicherung, der/die von der Leitung der Agentur für Arbeit in Brühl bestellt wird;
- e) ein/e Vertreter/in der Schulen, der/die vom Regierungspräsidenten Köln als zuständige örtliche Stelle bestellt wird;
- f) ein/e Vertreter/in der Polizei, der/die vom Landrat/von der Landrätin des Rhein-Erft-Kreises als Kreispolizeibehörde bestellt wird;
- g) je ein/e Vertreter/in der kath. Kirche und der ev. Kirche, die von der zuständigen Stelle der Regionalgemeinschaften bestellt werden;
- h) der/die Leiter/in der Erziehungsberatungsstelle des Caritasverbandes Kerpen-Horrem,

- Mittelstraße;
- i) der/die Leiter/in des Sozialpädagogischen Zentrums (SPZ) in Kerpen-Horrem;
 - j) eine Vertretung des Stadtjugendrings Kerpen;
 - k) je ein beratendes Mitglied gem. § 58 Abs. 1 Satz 7 GO NRW derjenigen Fraktionen im Rat der Stadt Kerpen, die nicht bereits gem. Abs. 2 dieser Satzung vertreten sind;
 - l) der/die Leiter/in des Sozialpädiatrischen Zentrums in Kerpen-Horrem als Abteilung des Heinrich-Meng-Instituts in Brühl;
 - m) der/die Vorsitzende des Jugendamtselternbeirates nach dem Ersten KiBiz-Änderungsgesetz;
 - n) ein/e Vertreter/in des Integrationsrates oder Integrationsausschusses, der/die durch den Integrationsrat oder Integrationsausschuss gewählt wird;
 - o) weitere sachkundige Männer und Frauen;

Für die Mitglieder c) bis o) ist ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen oder zu wählen.

§ 5 / Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

(2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII
2. Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
 - b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.
3. Entscheidung über
 - a) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
 - b) die öffentliche Anerkennung gem. § 75 SGB VIII i.V.m. § 25 AG-KJHG,
 - c) den Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder gem. §§ 16,18, 19 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz)
 - d) eine Förderung für Träger von Tageseinrichtungen über die gesetzliche Förderung nach § 20 KiBiz hinaus
 - e) die Genehmigung einer Vereinbarung über Tageseinrichtungsplätze für Träger nach § 6 Abs. 2 KiBiz
 - f) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen,
4. Vorberatung des Haushaltes für den Bereich Jugendhilfe
5. Anhörung vor der Berufung eines Leiters/einer Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes

§ 6 / Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis geduldet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den/die Vorsitzende/n und seinen/ihre Stellvertreter/in.

§ 7 / Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbstständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung Kerpen.

§ 8 / Aufgaben

(1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin oder in seinem/ihrem Auftrag von der/dem Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses geführt.

(2) Der/die Bürgermeister/in oder in seinem/ihrem Auftrag der/die Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes ist verpflichtet, die/den Vorsitzende/n des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten.

§ 9 / Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Kerpen vom 10.11.1994 außer Kraft.